Motorfluggruppe Langenthal Flugplatz Langenthal-Bleienbach (LSPL) 3368 Bleienbach



Statuten Motorfluggruppe Langenthal

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name

Unter dem Namen "Motorfluggruppe Langenthal" (in der Folge MFGL genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

Die MFGL hat ihren Sitz in Langenthal.

Artikel 2

Zweck

Die MFGL will den Motorflugsport fördern. In erster Linie soll sie ihren Mitgliedern das sportliche Motorfliegen ermöglichen.

Zur Verfolgung dieses Zweckes gibt sie sich insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Schulung, Aus- und Weiterbildung der Piloten;
- 2.2 Beschaffung, Unterhalt und Vermietung von Gruppenflugzeugen;
- 2.3 Pflege der Kameradschaft;
- 2.4 Durchführung von Veranstaltungen;
- 2.5 Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und anderen Organisationen mit verwandten Zielen und Zwecken;
- 2.1 Durchführung von Rundflügen

II. Verhältnis zu anderen Organisationen

Artikel 3

Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Langenthal

Die Mitglieder der MFGL (ausgenommen Frei-, Passiv- und Gönnermitglieder) müssen zwingend auch Mitglieder des Regionalverbandes Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz sein (vgl. Art. 6 der Statuten).

28.03.2018 Seite 1 von 9

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitgliederkategorien

Die MFGL besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Passiv- und Gönnermitgliedern
- Jugendmitgliedern

Artikel 5

Beginn der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft in der MFGL beginnt mit dem Beschluss des jeweils für die Aufnahme zuständigen Vereinsorgans, unter Vorbehalt der Rechtskraft des Beschlusses. Der Beitritt zur MFGL kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Artikel 6

Aktivmitglieder

Der Erwerb der Aktivmitgliedschaft in der MFGL setzt vorerst die entsprechende Mitgliedschaft im Regionalverband Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz voraus. Minderjährige bedürfen für den Erwerb der Aktivmitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, welche sich sowohl auf dem Beitritt zum Verein als auch auf die Übernahme der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen erstrecken muss.

Die Aufnahme als Aktivmitglied in der MFGL erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Eine Ablehnung wird in der Regel begründet; es besteht hingegen kein Anspruch auf eine solche Begründung.

Artikel 7

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung natürliche oder juristische Personen, die sich um die Luftfahrt oder um die MFGL besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder haben, sofern sie vorgängig Aktivmitglied waren, aktives und passives Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, ohne jedoch einen Mitgliederbeitrag bezahlen zu müssen.

Artikel 8

Freimitglieder

Der Vorstand kann natürliche oder juristische Personen, sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts, zu Freimitgliedern ernennen, sofern diese am Vereinszweck oder an der Vereinstätigkeit der MFGL besonders interessiert sind oder sein müssen und aus diesem Grund ein gegenseitiges Informationsbedürfnis besteht. Freimitglieder haben lediglich Anspruch auf Einladung zu und Teilnahme an den Vereinsanlässen und auf die gleichen Informationen wie

28.03.2018 Seite 2 von 9

die anderen Vereinsmitglieder. Sie haben keine weiteren Rechte, insbesondere weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht. Sie sind während der Mitgliedschaftsdauer von sämtlichen Pflichten dem Verein gegenüber entbunden.

Artikel 9

Passiv- und Gönnermitglieder Passiv- und Gönnermitglieder nehmen in der Regel nicht tätigen Anteil an der eigentlichen Vereinsarbeit; sie bekunden ihr Interesse an der MFGL durch Zahlung von besonderen Beiträgen. Durch Beschluss des Vorstandes können natürliche oder juristische Personen als Passiv- oder Gönnermitglieder aufgenommen werden.

Passivmitglieder übernehmen die Verpflichtungen, der MFGL jährlich einen von der Hauptversammlung festgesetzten Passivbeitrag zu leisten.

Der Erwerb der Gönnermitgliedschaft setzt die Entrichtung eines einmaligen oder periodischen namhaften Beitrages an die MFGL voraus.

Passiv- und Gönnermitglieder haben lediglich Anspruch auf Einladung zu und Teilnahme an den Vereinsanlässen und auf die gleichen Informationen wie die anderen Vereinsmitglieder. Sie haben keine weiteren Rechte, insbesondere weder aktives noch passives Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10

Jugendmitglieder

Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr können als Jugendmitglieder der MFGL aufgenommen werden. Zur Mitgliedschaft bedürfen sie der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, welche sich auf den Vereinsbeitritt sowie die Übernahme der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen erstrecken muss. Sie entrichten einen von der Hauptversammlung der MFGL festgesetzten Jahresbeitrag.

Sie haben kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht. Jugendmitglieder werden durch besondere Programme (MFGL und/oder AeCS) gefördert und können zu den Anlässen der MFGL eingeladen werden.

Artikel 11

Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- · Tod
- Ausschluss
- Wegfall von Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Artikel 12

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Vor dem Austritt fällig gewordene Verpflichtungen zugunsten der MFGL bleiben vorbehalten, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung von fälligen Vereinsbeiträgen.

28.03.2018 Seite 3 von 9

Artikel 13

Tod

Die Mitgliedschaft in der MFGL erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes. Vorher fällige Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

Artikel 14

Ausschluss

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder aus der MFGL ausschliessen, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die in nicht leicht zu nehmender Weise gegen die Flugdisziplin oder die einschlägigen Vorschriften verstossen oder deren weiteres Verbleiben im Verein den Interessen der MFGL zuwiderläuft. Der Vorstandsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief unverzüglich und begründet mitzuteilen.

Artikel 15

Wegfall von Mitgliedschafts-Voraussetzungen Die Mitgliedschaft in der MFGL erlischt ohne weiteres durch den Wegfall einer nach den Statuten unbedingt verlangten Mitgliedschaftsvoraussetzung, insbesondere dem Verlust der Mitgliedschaft beim Regionalverband Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz für Aktivmitglieder.

IV. Organisation

Artikel 16

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung (Haupt- oder Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Artikel 17

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung wird 20 Tage vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per Mail sowie durch Publikation auf der Homepage der Motorfluggruppe allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Die Vereinsversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden, wenn möglich im ersten Kalenderquartal. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Artikel 18

Vereinsbeschlüsse

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem

28.03.2018 Seite 4 von 9

anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Vereinsversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.

Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Hauptversammlung müssen bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich, eingeschrieben an den Vorstand zu Handen der Hauptversammlung eingereicht werden. Der Vorstand prüft die Anträge, wird diese traktandieren und mit seiner Stellungnahme der Hauptversammlung unterbreiten.

Über die nicht traktandierten Anträge von einzelnen Mitgliedern, welche dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht wurden, darf die Versammlung verhandeln (beraten), jedoch nicht Beschluss fassen.

Artikel 19

Verhandlungsordnung Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident, das Protokoll führt ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmenzähler.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung mit relativem Mehr geheime Stimmabgabe beschliesst.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft. Durch Beschluss der Vereinsversammlung kann für die Verhandlungsordnung ein Geschäftsreglement erlassen werden.

Artikel 20

Befugnisse/Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 20.1 Abnahme des Jahres- und Kontrollstellenberichtes, der Jahresrechnung, Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse sowie Erteilung von Décharge an die geschäftsführenden Organe
- 20.2 Wahl der Vorstandsmitglieder (mit Zuweisung der Funktionen) und der Kontrollstelle
- 20.3 Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 20.4 Beschlussfassung über Neuanschaffungen und Ergänzungen von Flugund anderem Material, soweit Fr. 50'000.- übersteigend
- 20.5 Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- 20.6 Genehmigung des Voranschlages
- 20.7 Festsetzung der Mitglieder- und sonstigen Beiträge
- 20.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 20.9 Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten
- 20.10 Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen
- 20.11 Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe

Die Befugnisse und Aufgaben gemäss Ziffer 20.1, 20.2, 20.5, 20.6, 20.7 und 20.11 sind jeweils der ordentlichen Hauptversammlung als Verhandlungsge-

28.03.2018 Seite 5 von 9

genstände zu traktandieren, die übrigen soweit nötig.

Artikel 21

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 – 12 Mitgliedern. Diese erfüllen folgende Funktio-

- 21.1 Präsident
- 21.2 Vizepräsident
- 21.3 Sekretär
- 21.4 Finanzchef
- 21.5 Chef Technik
- 21.6 Cheffluglehrer
- 21.7 Chef Rundflug
- 21.8 Chef IT
- 21.9 Chef Versicherungen
- 21.10 Präsidenten des Regionalverbandes Langenthal des Aero-Clubs der Schweiz (ohne Stimmrecht)
- 21.11 Mitglied mit besonderer Funktion
- 21.12 Mitglied mit besonderer Funktion

Ein Mitglied kann mehrere Funktionen ausüben, wobei die Funktionen gemäss Ziffer 21.1 – 21.6 von verschiedenen Mitgliedern wahrgenommen werden müssen.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Nach dessen Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Zuteilung der Funktionen erfolgt durch die Vereinsversammlung. Der Präsident des Regionalverbandes Langenthal des Aeroclubs der Schweiz ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht.

Artikel 22

Verhandlungsordnung und Beschlussfassung des Vorstandes Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 10 Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

28.03.2018 Seite 6 von 9

Artikel 23

Befugnisse/Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 23.1 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- 23.2 Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- 23.3 Organisation des statutarischen Vereinsbetriebes.
- 23.4 Erlass allfälliger für den Vereinsbetrieb nötigen Reglemente und anderen Ausführungsbestimmungen.
- 23.5 Einberufung der Vereinsversammlung.
- 23.6 Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.
- 23.7 Festsetzung der Mietansätze für die Vereinsflugzeuge und der übrigen Flugpreise und Entschädigungen.
- 23.8 Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
- 23.9 Vertretung der MFGL gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen dabei der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Finanzchef oder Sekretär.

Der Vorstand kann für die Bearbeitung spezieller Vorstandsaufgaben Kommissionen bestellen. Die Kommissionen haben dem Vorstand schriftliche Anträge zu unterbreiten. Den Vorsitz einer solchen Kommission führt ein Vorstandsmitglied.

Artikel 24

Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine Kontrollstelle (Rechnungsprüfungskommission) bestehend aus drei Revisoren, von denen mindestens einer Vereinsmitglied sein muss. Einer der Revisoren kann auch eine juristische Person sein (Treuhandgesellschaft, Buchhaltungsbüro usw.).

Mindestens ein Revisor muss anerkannter Fachmann im Buchhaltungs-, Treuhand- oder Rechnungswesen sein.

Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legt dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

V. Rechnungswesen / Haftung

Artikel 25

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind:

25.1 Mitgliederbeiträge

25.2 Ertrag aus der Flugzeugvermietung

28.03.2018 Seite 7 von 9

- 25.3 Ertrag aus Veranstaltungen
- 25.4 Frondienstersatzzahlungen
- 25.5 Allfällige Spenden, Geschenke, Vermächtnisse, andere Zuwendungen

Artikel 26

Rechnungsjahr Rechnungsführung

Das Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vermögens- und Betriebsrechnung ist alljährlich auf den

31. Dezember abzuschliessen. Auf den gleichen Zeitpunkt wird ein Inventar über das dem Verein gehörende Material aufgenommen.

Auf den Sachwerten sind alljährlich angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind innerhalb von drei Monaten seit Festsetzung an der Vereinsversammlung einzufordern und innert der vom Vorstand bestimmten Zahlungsfrist zahlbar. Nach dem

1. November eintretende Mitglieder schulden für das laufende Vereinsjahr keinen Beitrag.

Die vom Kassier aufgestellte Jahresrechnung wird vom Vorstand geprüft und der Kontrollstelle vorgelegt, die zu Handen der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten hat. Kreditorenrechnungen sind wenn möglich im Vorstand zu besprechen, mindestens durch den Präsidenten zu visieren.

Artikel 27

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung des Vereins

Artikel 28

Auflösung, Verfahren, Liquidation

Die Vereinsversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Vereinsversammlung einzuberufen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die auflösende Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenz der Vereinsversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 29

In Kraft treten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 2014. Sie treten nach ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

28.03.2018 Seite 8 von 9

Beschluss- und Genehmigungsvermerke:

Einstimmig beschlossen durch die Vereinsversammlung der Motorfluggruppe Langenthal vom 28.03.2018

Der Präsident: sig. Ch. Arn

Der Sekretär: sig. S. Leder

1. lede

28.03.2018 Seite 9 von 9